



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 927/10

verkündet am : 29.03.2011

■■■■■

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

■■■■■

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■-

Klägerin,

g e g e n

■■■■■

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■-

Beklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.03.2011 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht ■■■■■ als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung, zu unterlassen, zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

"Neuer schlimmer Verdacht! - ■■■■■ - Sie kommt nie mehr zurück! ... Neue furchtbare Nachrichten ... die Angst der Fans ... die letzte Hoffnung ... - ■■■■■ - Nach dem schweren Schlag: Leider schon wieder schlechte Nachrichten - Wir vermissen ihr Lachen so sehr! Heute ist er [Sohn Donald] es, der sich um seine Mutter kümmert. - ... Im letzten August reiste die RTL-Frau auf ihre Lieblingsinsel Ibiza. Urlaub, Erholung. In ihrem Haus, einer alten Finca in San Carlos. Daheim in Köln steht ■■■■■ Mutter in vorderster Front. Selbstlos kümmert sie sich um ihre Tochter, pflegt sie. ■■■■■nennt ihre Mutter liebevoll ‚mein Engel‘. ■■■■■ Fans wünschen sich so sehr ein Bühnen-Comeback. Aber im Freundeskreis herrscht die einhellige Meinung, dass sie wohl kaum in absehbarer Zeit in ihren Beruf zurückkehren kann. Als sie im Mai mit einer Freundin eine Geburtstagsfeier besuchte, ging sie auf Krücken."
wie in der Zeitschrift "■■■■■" Nr. 41/2010 geschehen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung von 15.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren 27.O.836/10 zum Gegenstand.

Die Klägerin war als Schauspielerin und Comedian tätig und erkrankte vor drei Jahren schwer. Seitdem übt sie ihren Beruf nicht mehr aus.

Die Beklagte ist Verlegerin der Zeitschrift "■■■■■", in deren Ausgabe Nr. 41 vom 9. Oktober 2010 auf der Titelseite und den Seiten 8 und 9 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Beitrag erschien, der sich mit der Klägerin befasst:

Nr. 41
9. Oktober 2010
€1,50

Anlage

K 16

1111 Sudoku

Von ihr selbst
geschrieben!



Marilyn Monroe
Traurig-schöne
Gedichte
Seite 10

a
die aktuelle

Tony Curtis (†85)
Das Drama
am Grab
Seite 14

Neuer schlimmer
Verdacht!

Gaby Köster

Sie kommt nie
mehr zurück!

Neue furchtbare Nachrichten ++

Seite 9

Die Angst der Fans ++ Die letzte Hoffnung ++





Da war er noch klein: Gaby Köster mit ihrem Sohn Donald. Donald ist heute 17 Jahre alt.

Gaby Köster Nach dem schweren Schlag: Leider schon wieder schlechte Nachrichten

Wir vermissen ihr Lachen so sehr!

Es ist still um Gaby Köster, 48, geworden. Die Theater- und Schauspielerin hat liegt schwer über ihrem Leiden. Seit zwei Jahren schon. Jetzt kommt endlich ein wenig Licht ins dunkle Gra. Doch es sind keine wirklich guten Nachrichten, die durchscheitern.

Im letzten August reiste die RTL-Frau auf ihre Lieblingsinsel Ibiza. Urlaub, Erholung. In ihrem Haus einer alten Finca in San Carlos. Sohn Donald, 17, hat sie begleitet. Ein bisschen ausgeputzt in rosa Turnschuhen, die Haare wickelförmig um sie, hält ihr vorer nur kann. Nach einem Rückfall ist sie immer noch körperlich stark: eingeschänkt, kann den linken Arm und das linke Bein nicht voll bewegen. Die intensive Betreuung seiner Mutter ist all Donal auf seiner harte Prose. Freunde machen sich Sorgen um den Gymnasialen. Daheim in Köln steht Gaby Mutter im vordersten Front. Schalllos klimmert sie sich um ihre Tochter, pllegt sie-Gaby nennt ihren Mann Hubert, „mein Engel“.

Da kommt zu der körperlichen Belastung auch noch seelische Schmerzen. Das steckt auch eine Frohnatur wie Gaby nicht so ohne weiteres weg. Wenn sie werden will, darf nicht auch noch psychisch leiden. Trotz aller Rückschläge arbeitet sie fröhlich weiter an ihrem Buch – die Verträge sind ihr großzügig einen Vorvertrag geworden. Staben, das mit dem Buch. Aber ein Wackertchen im TV, wäre uns so viel lieber – nicht nur, weil wir Gaby's Lachen so vermissen ...



Ausgabenmacht Nach der Trennung von Baby hat Gaby Köster ein Jahr später eine andere Frau – mit Balza

Traum am Meer: Seit Jahren besitzt Gaby Köster auf der Mittelmeerküste ein Haus. In der Ferne, wo sie regelmäßig Urlaub macht



Sie hat uns so viel Freude gemacht!

Alles Wackert: Gaby Köster als Verkäuferin mit Hubert. Lutz, Merchandise im Supermarkt

17 Tage – 7 Kinder – ein freudlos Baby: Gaby Köster, die Mutter von fünf Kindern. Als ihre Tochter Maria Paul und Hubert (links)

Nachdem die Beklagte auf die Abmahnung der Klägerin vom 18. Oktober 2010 nur eine eingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben hatte, erwirkte die Klägerin die einstweilige Verfügung vom 26. Oktober 2010, die die Beklagte nur teilweise als endgültige Regelung anerkannt hat. Zu anderen Teilen der Berichterstattung gab sie eine weitere Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin behauptet, sich seit Beginn ihrer Krankheit vollständig aus der Öffentlichkeit zurückgezogen zu haben. Sie ist der Ansicht, deshalb auch nicht mehr Person des öffentlichen Lebens zu sein. Ein Fortbestehen der angeblichen Öffnung ihrer Privatsphäre komme nach einem solchen Zeitraum nicht mehr in Betracht, zumal ihre schwere Krankheit eine Zäsur darstelle. Berichte über einen Urlaub, ihre Krankheit und ihren Genesungsprozess, die Pflege durch Familienangehörige sowie etwaige private Besuche bei Geburtstagsfeiern müsse sie nicht hinnehmen. Diese stellten einen unzulässigen Eingriff in ihre Privatsphäre dar. Im Übrigen befänden sich in der streitgegenständlichen Berichterstattung einige Unwahrheiten. So bestreitet die Klägerin u. a., dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Berichterstattung Informationen erhalten habe, dass eine Rückkehr der Klägerin auf die Bühne nicht mehr erfolgen werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

"Neuer schlimmer Verdacht! - ■■■■■ - Sie kommt nie mehr zurück! ... Neue furchtbare Nachrichten ... die Angst der Fans ... die letzte Hoffnung ... - ■■■■■ - Nach dem schweren Schlag: Leider schon wieder schlechte Nachrichten - Wir vermissen ihr Lachen so sehr! Heute ist er [Sohn Donald] es, der sich um seine Mutter kümmert. - ... Im letzten August reiste die RTL-Frau auf ihre Lieblingsinsel Ibiza. Urlaub, Erholung. In ihrem Haus, einer alten Finca in San Carlos. Daheim in Köln steht ■■■■■ Mutter in vorderster Front. Selbstlos kümmert sie sich um ihre Tochter, pflegt sie. ■■■■■nennt ihre Mutter liebevoll/mein Engel'. ■■■■■ Fans wünschen sich so sehr ein Bühnen-Comeback. Aber im Freundeskreis herrscht die einhellige Meinung, dass sie wohl kaum in absehbarer Zeit in ihren Beruf zurückkehren kann. Als sie im Mai mit einer Freundin eine Geburtstagsfeier besuchte, ging sie auf Krücken."

wie in der Zeitschrift "■■■■■" Nr. 41/2010 geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin sei trotz ihrer Krankheit weiterhin eine Person des öffentlichen Lebens. Sie trete nach wie vor auf ihrer Internetseite www.■■■■■.de auf. Zudem habe die Klägerin ein

Buch verfasst, das sie im März auf der Leipziger Buchmesse vorstellen wolle. Die Klägerin halte damit das Interesse der Öffentlichkeit an ihrer Person bewusst wach. Der Ausgangsartikel beschäftige sich überdies in weiten Teilen ausschließlich mit der Tätigkeit der Klägerin. Hinsichtlich der Mitteilung, dass ihr Informationen vorlägen, wonach eine Rückkehr der Klägerin auf die Bühne nicht mehr erfolgen werde, überwiege das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Gleiches gelte für die kurze Information über den Genesungszustand der Klägerin. Soweit über die Pflege der Klägerin durch nahe Familiengehörige sowie eine Reise auf ihre Lieblingsinsel Teneriffa berichtet werde, liege schon kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klage ist zulässig.

Der Antrag entspricht im Hinblick auf die hinreichende Bestimmtheit des Verbots den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Danach muss ein Unterlassungsantrag – und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung – so deutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts klar umrissen sind, sich der Beklagte umfassend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihm verboten ist, nicht im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (BGH NJW 2005, 2550, 2551; NJW 2003, 3046, 3047; WRP 1992, 560, 561). Zur Konkretisierung eines begehrten Verbotes kann eine Auslegung des Antragsinhalts unter Heranziehung des Sachvortrages des Antragstellers erfolgen (BGH NJW 1995, 3187, 3188). Gleichermaßen ergibt sich dies aus Tatbestand und Entscheidungsgründen des Urteils, welche bei der Auslegung des Tenors für die Prüfung der Frage, ob der Urteilsausspruch den Inhalt und Umfang eines Verbotes hinreichend bestimmt erkennen lässt, als ebenso maßgebend mit heranzuziehen sind (BGH GRUR 1987, 172, 174).

Im Hinblick darauf bestehen an der Bestimmtheit keine Zweifel, da vorliegend die Urteilsgründe herangezogen werden können.

2.

Der Klägerin steht als Betroffene der Berichterstattung in der Zeitschrift "■■■■■" gegen die Beklagte als deren Verlegerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, weil die Beklagte damit rechtswidrig die Privatsphäre der Klägerin und damit ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt hat.

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen so genannten offenen oder Rahmentatbestand, bei denen der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch ein konkurrierendes anderes Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Erforderlich ist eine Abwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtspositionen als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall (BGH v. 19.4.2005, X ZR 15/04, juris Rn. 32 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermittelt das Grundrecht aus Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG seinem Träger grundsätzlich keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist. Daher müssen wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre grundsätzlich hingenommen werden, sofern sie nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen sind (BVerfG v. 18.2.2010, 1 BvR 2477/08, juris Rn. 24f m.w.N.). Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bietet Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bei personenbezogenen Wortberichten nicht ohne weiteres schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an. Das gilt auch für unterhaltende Beiträge als einem wesentlichen Bestandteil der Medienbetätigung, der durch die Pressefreiheit geschützt wird, zumal der publizistische und wirtschaftliche Erfolg der Presse auf unterhaltende Inhalte angewiesen sein kann. Allerdings bedarf es gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maße einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Interessen des Betroffenen. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zu Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigt. Insoweit hat das BVerfG hervorgehoben, dass das Selbstbestimmungsrecht der Presse nicht auch die Entscheidung umfasst, wie das Informationsinteresse zu gewichten ist, sondern die Gewichtung zum Zweck der Abwägung mit gegenläufigen Interessen der Betroffenen vielmehr im Rechtsstreit den Gerichten obliegt (BVerfG, AfP 2000 A. 76).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insoweit freilich insbesondere auch vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre. Ob darüber hinaus aus dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht darauf hergeleitet werden kann, nicht gegen seinen Willen zum Objekt bestimmter medialer, die selbst gewählte Öffentlichkeit verbreitender Erörterung gemacht zu werden, ist dagegen fraglich. Auf ein solches Recht könnte sich jedenfalls derjenige Grundrechtsträger nicht berufen, der sich in freier Entscheidung gerade der

Medienöffentlichkeit aussetzt, indem er Veranstaltungen besucht, die - aus welchem Grund auch immer - erkennbar auf ein so großes Interesse von Teilen der Öffentlichkeit stoßen, dass mit einer Berichterstattung durch die Medien gerechnet werden muss (BVerfG v. 14.9.2010, 1 BvR 6/09 juris Rn. 52 ff.). Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Entschluss, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird. (vgl. BVerfG v. 15.12.1999, 1 BvR 653/96, juris Rn. 80).

Nach diesen Maßstäben ergibt die Interessenabwägung hier Folgendes:

In der Titelseitenschlagzeile und an hervorgehobener Stelle im Rahmen der Innenteilsberichterstattung ist von einem "neuen schlimmen Verdacht" und von "neuen furchtbaren Nachrichten" die Rede. Dadurch wird dem Leser suggeriert, der Beklagten lägen Informationen vor, wonach sich der Gesundheitszustand der Klägerin erneut verschlechtert habe bzw. zumindest keine wesentlichen Genesungsfortschritte zu verzeichnen seien. Ausweislich der weiteren Textberichterstattung beziehen sich etwaige Informationen der Beklagten allerdings lediglich auf die Chancen einer Rückkehr der Klägerin in ihren Beruf. Durch die verkürzte Darstellung auf dem Titel und in der Artikelüberschrift wird diese Aussage jedoch entstellt und damit eine falsche Behauptung aufgestellt. Schlagzeilen und ganz besonders Titelseitenschlagzeilen haben eine besondere Bedeutung, da sie sich besonders einprägen und auch Leser erreichen, die die Publikation nicht kaufen oder nicht vollständig oder nur flüchtig durchlesen. Ob eine dort aufgestellte Falschbehauptung im Haupttext richtig gestellt wird, ist irrelevant, wenn der Haupttext nicht alle Leser erreicht. Auch das Erfordernis journalistischer Aufbereitung von Themen rechtfertigt die Arbeit mit derart bewussten Entstellungen nicht, sodass ein solches Vorgehen auch nicht durch das Recht der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt werden kann. Durch die aufgestellten Falschbehauptungen wird die Klägerin daher in unzulässiger Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. GG verletzt.

Auch soweit von einem Besuch einer Geburtstagsfeier "auf Krücken" berichtet wird, beschäftigt sich der Bericht mit dem Gesundheitszustand der Klägerin, der zumindest zum Kernbereich der Privatsphäre des Menschen gehört (vgl. BGH NJW 1996, 984, 985). Diesbezüglich betrifft die

Wortberichterstattung mithin die schwere Erkrankung und den Genesungsprozess der Klägerin. Sie weist damit auch bei großzügigem Verständnis keinen Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis auf, sondern befasst sich ausschließlich mit der Privatsphäre der Klägerin. Ob die Klägerin nach ihrem Rückzug aus der Öffentlichkeit vor drei Jahren überhaupt noch als Person des öffentlichen Interesses anzusehen ist, war für die Abwägung hier demnach ohne Belang. Auch die weitere Berichterstattung darüber, inwieweit die Klägerin auf die Pflege durch ihre Familienmitglieder angewiesen ist, weist einen Bezug zu ihrer Erkrankung auf und stellt einen unzulässigen Eingriff in die private Sphäre der Klägerin dar. Hinzu tritt eine Verletzung des Rechts auf Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG, da über Vorgänge des familiären Bereichs und über den elterlichen Umgang der Klägerin mit ihrem Sohn berichtet wird. Der entsprechenden Veröffentlichung steht hier daher das überwiegende Interesse der Klägerin am Schutz der eigenen Privatsphäre aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und das Interesse am Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG entgegen.

Soweit sich die Berichterstattung weiter mit der Reise der Klägerin in ihr Ferienhaus auf Ibiza beschäftigt, ist auch dies ein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin. So fallen Urlaubsaufenthalte grundsätzlich umfassend in den Kernbereich der Privatsphäre (BGH NJW 2007, 899; BGH NJW 2008, 749). Für ein überragendes öffentliches Informationsinteresse, welches einen Eingriff im Ausnahmefall rechtfertigen könnte, ist vorliegend nichts ersichtlich. Auf die Berichterstattung in "Ibiza heute" aus dem Jahre 2007 kann sich die Beklagte nicht berufen, nachdem die Klägerin sich seit drei Jahren aus der Öffentlichkeit zurückgezogen hat. Vielmehr dient die Berichterstattung auch insofern lediglich Unterhaltungsinteressen, die hinter dem Schutz der Privatsphäre der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zurückzutreten haben. Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin auch weiterhin eine Person des öffentlichen Interesses ist.

Die Klägerin kann sich auch mit Erfolg gegen die Veröffentlichung der Aussage, im Freundeskreis der Klägerin herrsche "die einhellige Meinung, dass sie wohl kaum in absehbarer Zeit in ihren Beruf zurückkehren kann", wehren. Die Klägerin hat bestritten, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Berichterstattung derartige Informationen erhalten habe. Da es die Beklagte in ihrem Vorbringen an näheren Informationen zur Person ihres Informanten und den Umständen der Informationsweitergabe hat fehlen lassen, war es der Klägerin nicht möglich und auch nicht zuzumuten, die Unrichtigkeit dieser Behauptung unter Beweis zu stellen. Insofern oblag es der Beklagten, zunächst einmal nähere Angaben zu etwaig erhaltenen Informationen dieses Inhalts zu machen. Da dies nicht geschehen ist, ist von einer falschen Tatsachenbehauptung auszugehen, die die Klägerin nicht hinnehmen muss. Unabhängig davon muss die Klägerin es nicht hinnehmen, dass ohne jeglichen Anlass über ihre künftige berufliche Betätigung spekuliert wird.

Der Antrag geht auch nicht zu weit. Soweit die Beklagte beanstandet, dass der Wunsch der Fans

der Klägerin nach einem Comeback Gegenstand des Unterlassungsantrages ist, ist damit ein isolierter Unterlassungsanspruch nicht geltend gemacht worden. Die Äußerung ist Gegenstand der konkreten Verletzungsform, die darin liegt, dass über die Rückkehr der Klägerin ins Berufsleben spekuliert wird. Nur darauf erstreckt sich das Unterlassungsgebot.

Soweit einzelne Äußerungen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis zulässig gewesen sein könnten, bedarf es im Übrigen keiner Einschränkung des Unterlassungsantrages. Der Umfang des Verbotsausspruchs kann insoweit anhand der Gründe der gerichtlichen Entscheidung ermittelt werden (vgl. BGH NJW 1989, 1545 zu II.1).

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

■ ■ ■ ■ ■